

# Schweizer Hotelklassifikation

Reglement über die Schweizer  
Hotelklassifikation und die Verwendung  
der entsprechenden Garantiemarken

Anhang 5: Gebühren



Für die Klassifikation eines Beherbergungsbetriebes bzw. für die Erteilung der Nutzungsberechtigung an der(n) Garantiemarke(n) werden bei den Mitgliedern von HotellerieSuisse bzw. Nichtmitgliedern die folgenden Gebühren erhoben:

## 1. Mitglieder von HotellerieSuisse

### 1.1 Ordentliches Klassifikationsverfahren (Basiskategorien inkl. Spezialisierungskategorien)

Für ein erstmalig oder nach Ablauf der Klassifikationsdauer (Art. 6.2 Abs. 1 GMR) durchgeführtes Klassifikationsverfahren bzw. Qualitätsüberprüfungsverfahren werden für Mitglieder keine Gebühren erhoben.

### 1.2 Ausserordentliches Klassifikationsverfahren (Basiskategorien inkl. Spezialisierungskategorien)

Ist ein zusätzliches Klassifikationsverfahren auf Antrag eines Beherbergungsbetriebes durchzuführen (Art. 6.2 Abs. 3 GMR), wird beim Mitglied eine Gebühr von Fr. 1200.– erhoben. Wird ein zusätzliches Klassifikationsverfahren aus den in Art. 10 (GMR) bzw. Art. 5.2 des Verfahrensreglements genannten Gründen durchgeführt, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

### 1.3 Klassifikation in der Superior-Kategorie

Mitgliederbetriebe, welche über eine Zusatzauszeichnung in der Superior-Kategorie gemäss Art. 5.4 (GMR) verfügen, entrichten einen zusätzlichen jährlichen Beitrag gemäss Delegiertenbeschluss von HotellerieSuisse.

## 2. Nichtmitglieder von HotellerieSuisse

### 2.1 Ordentliches Klassifikationsverfahren

#### (Basiskategorien inkl. Spezialisierungskategorien)

Nichtmitglieder, welche gemäss Art. 4.2 (GMR) ein Klassifikationsverfahren beantragen, entrichten eine im Voraus zu bezahlende Gebühr von Fr. 1200.–. Eine weitere Gebühr in derselben Höhe ist fällig, sobald die Klassifikation nach Art. 6 (GMR) rechtskräftig abgeschlossen ist.

### 2.2 Ausserordentliches Klassifikationsverfahren

#### (Basiskategorien inkl. Spezialisierungskategorien)

Nichtmitglieder, welche nach erfolgter Klassifikation ein neues Klassifikationsverfahren beantragen (Art. 6.2 Abs. 3 GMR), entrichten zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1200.–. Wird ein zusätzliches Klassifikationsverfahren aus den in Art. 10 (GMR) bzw. Art. 5.2 des Verfahrensreglements genannten Gründen durchgeführt, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

### 2.3 Lizenzgebühr für Nichtmitglieder

Nichtmitglieder haben für die Klassifikation in einer Basiskategorie (inkl. Superior) eine jährliche Lizenzgebühr zu entrichten. Werden zu einer Basiskategorie zusätzlich Spezialisierungskategorien beantragt, führt dies zu keiner Erhöhung der zu entrichtenden Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr entspricht der Summe des Sockel- und Zimmerbeitrages der entsprechenden Kategorie gemäss Delegiertenbeschluss von HotellerieSuisse.

### 2.4 Bei einem Verzicht auf die Verwendung einer Garantiemarke besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung der Lizenzgebühr.

HotellerieSuisse  
Monbijoustrasse 130  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 31 370 41 11  
klassifikation@hotelleriesuisse.ch  
www.hotelleriesuisse.ch

